

Wählen mit 16 Jahren?

Seit etwa einem Jahr wird die Herabsetzung des aktiven Wahlrechts für Jugendliche von 18 auf 16 Jahre gefordert. Damit steht der heutige Artikel 38,2 des Grundgesetzes zur Debatte, der festlegt: „Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.“ Dieses Anliegen wird von einer Reihe von Politikern (Teile der SPD und Grüne) und von Jugendverbänden, darunter auch der Bund der Deutschen Katholischen Jugend, bereitwillig aufgegriffen. So wird im „Jugendpolitischen Manifest“ des BDKJ vom 16. November 1996 kurz und bündig gefordert: „Einführung des Wahlalters 16 auf allen politischen Entscheidungsebenen. Herabsetzung des Mindestalters für die Mitwirkung und Beteiligung bei direkten Bürgerentscheiden und ähnlichen Strukturen in den Bundesländern auf 14 Jahre.“ In diesem Text wird die Herabsetzung des Wahlalters in weitere Forderungen zur Mitbeteiligung und Partizipation der jungen Menschen eingebettet. Insgesamt, so heißt es, müßten die Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Politik mehr gehört werden und mehr Beachtung finden.

Was ist von diesem Ansinnen zu halten? Zuerst wäre anzumerken, daß in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den USA, in Kanada und Australien für das aktive Wahlrecht die Vollendung des 18. Lebensjahrs, in Japan sogar die Vollendung des 20. Lebensjahrs gilt. Bemerkenswert ist weiterhin die weltweit unterschiedliche Altersgrenze für das passive Wahlrecht: das 18. Lebensjahr in Dänemark, Finnland, Spanien, Portugal, Schweden, Australien, Kanada, das 21. Lebensjahr in Irland, Luxemburg, Österreich, Großbritannien, das 25. Lebensjahr in Belgien, Griechenland, Italien, Niederlande, USA und Japan. Falls also in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlalter auf 16 Jahre herabgesetzt würde, begäbe sich Deutschland auf einen Sonderweg, und man müßte sich fragen: Sind die deutschen Jugendlichen reifer als andere Jugendliche der Welt? Sind die Deutschen die besseren Demokraten?

Erste Erfahrungen mit der Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre wurden 1996 bei den Kommunalwahlen im Land Niedersachsen gemacht. Das Interesse der Jugendlichen war – wider Erwarten – eher gering, und vor allem wurden nicht jene Parteien mit Vorzug gewählt, die sich für die Herabsetzung verwandt und auf eine neue Klientel gehofft hatten.

Die eigentlichen Motive zur Herabsetzung liegen in dem Argument, man könne damit die Distanz Jugendlicher zur Politik und ihre Politikverdrossenheit abbauen, die Bereitschaft zu einem politischen Engagement verstärken. Nun sind gerade Wahlen nicht Einübungen in politisches Verhalten, sondern stellen den

entscheidenden Vollzug in einer parlamentarischen Demokratie dar. „Die Wahl ist kein Erziehungsinstrument, sondern der grundlegende Akt rechtsverbindlicher staatlicher Willensbildung“ (Rudolf Wassermann). Infolgedessen wäre eine unbedachte Herabsetzung ein Experiment am falschen Ort.

Fällt nicht eher den Schulen die Aufgabe zu, gerade durch staatsbürgerlichen Unterricht die Kenntnisse über Struktur, Verfahren, Chancen eines parlamentarisch-demokratischen Systems zu vermitteln und auch zu politischem Engagement in Jugendparlamenten, Kreisjugendringen und Jugendverbänden zu motivieren? Bestehen die eigentlichen Chancen des freiwilligen sozialen und ökologischen Jahrs und anderer Hilfsdienste Jugendlicher nicht gerade darin, in Partizipation einzuüben?

Über die in dieser Debatte umstrittene Frage hinaus, ob heutige junge Menschen für eine Teilnahme an (allen) Wahlen mit 16 Jahren „reif“ sind, stellt sich das Problem, ob es sinnvoll ist, Volljährigkeit, volle Straffähigkeit und Zulassung zu Wahlen zeitlich auseinanderzureißen. Plante man in der Tat eine Vorverlegung des Wahlrechts, dann schiene sie grundsätzlich nur mit der Vorverlegung der Volljährigkeit sinnvoll und müßte durch weitere helfende Maßnahmen in Schule und Jugendarbeit in ihrer Bedeutung gesichert werden. Sollte man zu solchen weitgehenden Änderungen – auch eine Änderung des Grundgesetzes stünde bei Bundestagswahlen an – nicht bereit sein, wird es besser sein, die alte Regelung weiterbestehen zu lassen und andere Formen jugendlicher Partizipation in Staat und Gesellschaft anzubieten, in denen Jugendliche ihr politisches Interesse und ihr Engagement unter Beweis stellen könnten.

In diesem Fall wäre Hartmut von Hentig zuzustimmen, wenn er ausführt, daß durch die Vorverlegung des Wahlrechts weder eine bessere Politik noch eine Stärkung des demokratischen Prinzips zu erwarten sei und daß eine frühe Einübung der jungen Menschen in Verantwortung und Gemeinsinn keineswegs zugleich auch die drohende Anarchie und Gewalt vermeide; denn „die 14- bis 16jährigen sind auf der Suche nach sich selbst, sind konstitutiv unbeständig, unbegabt für das ständige Bohren unabsehbar dicker Bretter, sind empfänglich für den großen, den ‚totalen‘ Anspruch. Politik ist weiterarbeiten an dem, was man vorfindet. Schon den 18jährigen fällt es schwer, Verantwortung für etwas zu übernehmen, was sie nicht gemacht haben.“ Übrigens interessieren sich Jugendliche heute weit mehr als für Politik für einen Arbeitsplatz oder für Engagements in ihrer Freizeit. Diese Feststellungen richten sich vor allem gegen den Jugendforscher Klaus Hurrelmann, der der Meinung ist: „Es ist einfach zeitgemäß, Jugendliche politisch mitentscheiden zu lassen. Sie sollten auch auf Landes-, Bundes- und Europa-Ebene wählen dürfen, und zwar möglichst schon ab 14 Jahren. Da ist das nötige Urteilsvermögen bereits voll entwickelt.“ In diesem grundlegenden Widerspruch zwischen den beiden Bielefelder Professoren wird erneut die Problematik des Vorhabens deutlich.

Roman Bleistein SJ